



Amtsgericht Hagen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 05.03.2025, 11:00 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal 363, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Hagen, Blatt 34460,
BV lfd. Nr. 1**

91/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hagen, Flur 8, Flurstück 116, Gebäude- und Freifläche, Breddestr. 6, Größe: 304 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan zur Bescheinigung der Stadt Hagen vom 19.10.2010 - Az.: 2/63/L/0029/10 - mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss rechts, sowie allen Nebenräumen mit gleicher Nummer.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 34459 bis 34463).

Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht im Falle der:

- Erstveräußerung
- Veräußerung an den Ehegatten
- Veräußerung an Verwandte in gerader Linie
- Veräußerung an Verwandte in Seitenlinie bis zum 2. Grad
- Veräußerung durch den Insolvenzverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

- durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiter veräußern.

Bezug: Bewilligung vom 29.10.2010 und 10.02.2011 (UR-Nr. 453/2010 und 60/2011, Notar Hubert Heim, Schwelm).

Von Blatt 4965 hierher übertragen am 17.02.2011.

versteigert werden.

Laut Gutachten: 2 Zimmer, Küche, Flur, Bad und Balkon zum Hof, Abstellraum im Treppenhaus und zusätzlicher Abstellraum im Keller; Baujahr ca. 1900, Bildung von Wohnungseigentum 2010; Wohnfläche: 56,86m² nach Berechnung des Gutachters, 57,70m² gem. Bauakte; es liegen Baumängel vor, die bei der Wertermittlung berücksichtigt wurden;

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

59.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter müssen im Versteigerungstermin u.U. Sicherheit leisten, die in der Regel 10 v.H. des Verkehrswertes beträgt und nicht in bar erbracht werden kann.